

Tennisclub Selters e.V.

Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich der männlichen Form verwendet. Personen weiblichen, diversen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsordnungen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der Geschäftsführende Vorstand
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Datenschutz
- § 16 Verstöße gegen den Verein
- § 17 Haftung / Schadenersatz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Selters eingetragener Verein (e.V.) und ist in das Vereinsregister Nr. 445 beim Amtsgericht Limburg an der Lahn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Selters/Taunus.
3. Der Verein ist dem Deutschen Tennisbund angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der Kultur auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere bestimmt durch:

- a) Das Bereitstellen von Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Sports,
- b) Ermöglichen und Fördern sportlicher Übungen und Leistungen,
- c) Das Durchführen theoretischer und praktischer Ausbildung mit dem Ziel des sportlichen Vergleichs in Wettkämpfen,
- d) Das Ausrichten, Durchführen und Unterstützen von sportlichen Veranstaltungen,
- e) Das Vertreten der Interessen des Sports gegenüber der Öffentlichkeit, den Dachverbänden und sonstigen Stellen,
- f) Das Fördern des Verständnisses und des Interesses der Öffentlichkeit für die Ziele und Bedürfnisse des Sports.

2. Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele gerichtet. Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (Paragraf 51 ff AO).

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1 Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
- b) Erwachsene (ab 18 Jahre).

2. Der Verein hat:

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
- b) fördernde (passive) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

3. Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen.

4. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

5. Der Vorstand kann auf der Grundlage der Ehrenordnung Ehrenmitglieder ernennen

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung nach freiem Ermessen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
2. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Zustandekommen des Beschlusses einen schriftlichen Bescheid des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss (§ 16)
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens am 30.11. des Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann hiervon Abweichungen zulassen.
5. Sind bei Austritt des Mitgliedes von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Verrechnung. Der Verein hat Anspruch auf Begleichung offener Forderungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 18 Jahre können Anträge einbringen und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins haben Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen.
4. Die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein sind ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands nicht übertragbar.
5. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang derselben zu behandeln und das Ergebnis dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seiner Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Abwicklung der nachstehend aufgeführten Verpflichtungen beschließen.
3. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber folgenden Verpflichtungen:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) bei der Schaffung und Unterhaltung seiner Sportanlagen mitzuhelfen,
 - c) den für das laufende Geschäftsjahr festgelegten Jahresbeitrag sowie Umlagen und Gebühren (siehe Gebührenordnung) zu zahlen,
 - d) die Bestimmungen für das Benutzen der Sportanlagen und sonstigen Vereinsanlagen einzuhalten,
 - e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - f) Schädigung des Vereinsrufs und des Vereinsvermögens abzuwenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Abwicklung bestimmter Aufgaben und Leistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsstunden für aktive Mitglieder nach § 4 Punkt 1, b) Erwachsene (ab 18 Jahre) beschließen.

§ 8 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen, **die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:**

a) Geschäftsordnung des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands im Hinblick auf Verpflichtungsgeschäfte geregelt. **Sie** muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden

b) Gebührenordnung

In der Gebührenordnung ist die Höhe des Jahresbeitrages und die Umlagen -und Arbeitsstundenpauschale geregelt, diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden

c) Ehrenordnung

In der Ehrenordnung (Teil 1-5) sind die Einzelheiten für die Ehrung von Mitgliedern festgelegt. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Anlage zur Ehrenordnung wird vom Vorstand festgelegt.

d) Spiel -und Platzordnung

In der Spiel -und Platzordnung sind die Bestimmungen für das Benutzen der Tennisplätze festgelegt. **Sie muss vom Vorstand genehmigt werden.**

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Geschäftsführende Vorstand
- c) Die Ausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Neuwahl des Vorstandes (§ 12),
- d) Wahl der Kassenprüfer (§ 14),
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen,
- h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

3. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes gibt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt. Die Einladung erfolgt über die örtliche Presse, über die Homepage des Vereins, mit E-Mail oder mit der Post (Brief).

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

5. Dringlichkeitsanträge können aus der Mitgliederversammlung heraus auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

6. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

10. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

11. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Beachtung der Einladungsform und -frist einzuberufen.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen, und zwar:

Vorsitzender
Vorstand Finanzen
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand Sport
Vorstand Breitensport
Vorstand Wirtschaft
Vorstand Bau
Vorstand Jugend

2. Zeichnungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen oder Mitglieder heranziehen und ihnen die Ausübung bestimmter Ämter übertragen
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen bzw. wenn vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, über nicht vorgesehene, unaufschiebbare Verpflichtungsgeschäfte zu entscheiden, sofern der Betrag nicht mehr als 5000 € übersteigt.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im gebotenen Einzelfall kann ein Beschluss durch Abfrage eingeholt werden. Der Beschluss ist dann in der nächsten Sitzung zu bestätigen.
10. Über die Sitzungen, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es ist von dem Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

12. Ergibt die Wahl der Mitgliederversammlung keine Besetzung eines Amtes, bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Mitglied längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Stellvertretung beauftragen.

13. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 13 Die Ausschüsse

1. Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Sie führen die Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung aber in Abstimmung mit dem Vorstand aus. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Leiter des jeweiligen Ausschusses. Die Aufgaben der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

2. Es können folgende Ausschüsse gebildet werden:

- a) Sportausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- d) Wirtschaftsausschuss
- e) Bauausschuss
- f) Jugendausschuss
- g) Breitensportausschuss
- h) Ältestenausschuss/Ältestenrat

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

4. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

2. Direkte Wiederwahl ist zu vermeiden.

3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und der Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Zusätzliche Zwischenprüfungen können von den Kassenprüfern durchgeführt werden.

4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen gegenüber der Mitgliederversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstands.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes, der Fachverbände, Landesverbände und des Bundesverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Aushang im Sanitärgebäude sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Im Aushang sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print -und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung /Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Verstöße gegen den Verein

1. Zur Ahndung von Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen Ziel und Zweck des Vereins kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss vom Übungsbetrieb und/oder vom Wettkampfbetrieb auf bestimmte Zeit
- c) Vereinsausschluss

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, und zwar:

- I. bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Mahnung,
- II. bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen,
- III. wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- IV. wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- V. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Ziele sein Ansehen oder sein Vermögen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.

2. Die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Maßnahme tritt mit Zustellung in Kraft. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Der Ausschlussbescheid wird erst wirksam, wenn das Mitglied entweder die Frist zur Anrufung der Mitgliederversammlung hat verstreichen lassen oder die Mitgliederversammlung den Ausschuss bestätigt hat.

4. In dem Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses und dessen Wirksamkeit ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Pflichten bleiben bestehen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 17 Haftung / Schadenersatz

1. Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluss gesetzliche zulässig ist.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigungen von Vereinsvermögen oder Handlungen, die zu einem Verlust oder einer Beschädigung führen, ist von dem Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Zu der vom Vorstand anzuberaumenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes zu laden. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind zu der ersten Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muss der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Hierauf sind die Mitglieder in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Selters übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen in Selters neu zu gründenden Tennisverein zu verwalten hat. Sollte es zu keiner Neugründung kommen, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Selters, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in Selters verwenden muss.

§19 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 20 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Tennisclub Selters e.V.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung vom beschlossen und tritt am in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister VR 445 (Tennisclub Selters e.V.)

Limburg (Lahn)

Das Amtsgericht